



Geschäftsordnung
für den Promovierendenkonvent der Universität Ulm
vom 25.03.2015

Aufgrund von § 38 Abs. 7 LHG hat der Konvent der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden (Promovierendenkonvent) durch Abstimmung am 25.03.2015 folgende Geschäftsordnung erlassen.

Präambel

Der Promovierendenkonvent an der Universität Ulm hat das Ziel, eine zentrale Plattform für alle Personen zu bieten, die an der Universität Ulm eine Promotion beabsichtigen, anstreben, durchführen oder bereits abgeschlossen haben und die effektive Vertretung deren Interessen wahrzunehmen.

Teil 1 – Der Promovierendenkonvent und dessen Aufgaben

§ 1 – Promovierendenkonvent

Die in § 38 Abs. 7 Satz 1 LHG genannten Personen bilden den Promovierendenkonvent.

§ 2 – Aufgaben

- (1) Der Promovierendenkonvent vertritt die Interessen der Promovierenden.
- (2) Zu den Aufgaben des Promovierendenkonvents zählen insbesondere:
 - a) Etablierung einer Vertretung der Promovierenden, die die Anliegen der Promovierenden gegenüber Stellen in und außerhalb der Universität vertritt;
 - b) Erarbeitung von Empfehlungen zu allen Fragen, die die Promovierenden betreffen;
 - c) Stellungnahme zu Entwürfen von Satzungen und Ordnungen, die die Promotion betreffen;
 - d) Unterstützung und Beratung der Promovierenden bei Fragen zur Promotion;
 - e) Vernetzung der Promovierenden untereinander, um fach- und fakultätsübergreifend ihre Interessen zu vertreten, sowie Vernetzung mit anderen Vertretungen von Doktoranden und Doktorandinnen.
- (3) Im Zusammenhang mit der Promotion an der Universität Ulm bietet der Promovierendenkonvent auch Personen Unterstützung und Beratung an, welche an der Universität eine Promotion beabsichtigen oder bereits abgeschlossen haben.

Teil 2 – Der Vorstand

§ 3 – Vorstand

- (1) Der Promovierendenkonvent handelt durch seinen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt ein Jahr und beginnt in der Regel zum 1. Oktober eines Jahres. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand trifft sich regelmäßig; er soll sich außerhalb der vorlesungsfreien Zeiten monatlich treffen.
- (5) Der Vorstand wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Der Vorstand hat binnen sechs Wochen eine Neuwahl des Vorstands zu veranlassen, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstands nach Berücksichtigung von Nachrückenden (siehe § 9) unter vier fällt.
- (7) Der Vorstand muss sich mit Anträgen, Anfragen und Anliegen befassen, welche von mindestens 20 angenommenen Promovierenden gemeinsam an ihn herangetragen wurden.

§ 4 – Verfahrensordnung

- (1) Für den Vorstand findet die Verfahrensordnung der Universität Ulm (Verfahrensordnung) mit den in § 4 Absatz 2 dieser Ordnung genannten Ausnahmen Anwendung.
- (2) Abweichend von der Verfahrensordnung wird bestimmt:
 - a) Die Verfahrensordnung gilt für den Vorstand des Promovierendenkonvents (abweichend von § 1 Absatz 1 Verfahrensordnung).
 - b) Der Vorstand tagt in der Regel universitätsöffentlich (abweichend von § 5 Absatz 1 Verfahrensordnung). § 5 Absatz 3 Verfahrensordnung findet keine Anwendung für universitätsangehörige Gäste/Auskunftspersonen in universitätsöffentlichen Sitzungen.
 - c) Das genehmigte Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzungen ist in geeigneter Weise universitätsintern zu veröffentlichen, ausgenommen der Schutz von personenbezogenen Daten erfordert die Nichtveröffentlichung dieses Teils des Protokolls. (§ 5 Absatz 1 Verfahrensordnung)
 - d) Gemäß § 17 Absatz 1 Verfahrensordnung wird die elektronische Form und Übermittlung zugelassen.

§ 5 – Kommissionen, Ausschüsse und Vertretung

- (1) Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen und Ausschüsse bilden. Hierzu gehört auch die Einrichtung von Teilkonventen.
- (2) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben zur ständigen oder vorübergehenden Wahrnehmung an einzelne Mitglieder des Vorstandes übertragen.
- (3) Der Vorstand entsendet eines seiner Mitglieder zur beratenden Teilnahme zu den Senatssitzungen.
- (4) Auf Wunsch anderer Organe, Gremien, Ausschüsse oder Vertretungen kann der Vorstand eine Person zur Vertretung des Promovierendenkonvents in diese Gremien entsenden. Die entsendete Person sollte Mitglied des Vorstands sein.

Teil 3 – Wahlen

§ 6 – Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen finden mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) In der Regel obliegt die Durchführung der Wahl einem dafür eingesetzten Wahlausschuss.
- (3) Der Wahltermin wird frühzeitig bekannt gegeben.
- (4) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle zum Wahltag angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden. Der Wahlausschuss bzw. die zur Durchführung der Wahl Beauftragten können einen Nachweis der Wahlberechtigung verlangen; als Nachweis ist insbesondere der bestätigte Antrag auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin geeignet.
- (5) Es findet eine Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber statt.
- (6) Jede Wählerin und jeder Wähler hat sieben Stimmen, wobei jeder wählbaren Person maximal eine Stimme gegeben werden kann.
- (7) Die Fakultätszugehörigkeit im Sinne dieser Ordnung bestimmt sich nach der der Promotion zugeordneten Fakultät.
- (8) Die auf den Stimmzetteln angegebenen Namen sind eindeutig zu kennzeichnen und die der Promotion zugeordnete Fakultät ist jeweils mit anzugeben.

§ 7 – Ungültige Stimmzettel und Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmzettel, die
 - a) nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise abgegeben worden sind;
 - b) als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind;
 - c) den Willen der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen;
 - d) einen Zusatz oder Vorbehalt erkennen lassen;
 - e) die Höchstzahl der Stimmen überschreiten.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
 - a) die für Personen abgegeben wurden, die nicht wählbar sind;
 - b) bei denen der Name der oder des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person anhand des angegebenen Namens nicht zweifelsfrei erkennbar ist oder bei denen Zweifel an der Identität der gewählten Person bestehen;
 - c) die über eine Stimme für einen Kandidaten oder eine Kandidatin hinaus abgegeben wurden.

§ 8 – Sitzverteilung

- (1) Die Mindeststimmenzahl für die Wahl zum Vorstandsmitglieds beträgt zwei Stimmen.
- (2) Für jede Fakultät erhält die jeweilige Kandidatin oder der jeweilige Kandidat dieser Fakultät mit den meisten Stimmen einen Sitz im Vorstand. Wurde aus der jeweiligen Fakultät keine Person gewählt, wird der Sitz nach Absatz 3 fakultätsunabhängig besetzt.
- (3) Die verbleibenden Sitze des Vorstands werden mit den Kandidaten und Kandidatinnen besetzt, welche fakultätsunabhängig die meisten Stimmen erhalten haben und nicht bereits nach Absatz 2 Satz 1 einen Sitz im Vorstand erlangt haben.
- (4) Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils das Los.

- (5) Die gewählten Personen haben die Annahme der Wahl jeweils innerhalb von 14 Kalendertagen nach Benachrichtigung zu erklären, ansonsten gilt die Wahl jeweils als nicht angenommen.

§ 9 – Nachrücken

- (1) Personen, auf die mindestens zwei Stimmen entfallen sind und denen kein Sitz gemäß § 8 zugeteilt wurde, sind gemäß ihrer Stimmenanzahl Nachrücker und Nachrückerinnen.
- (2) Werden weniger Mitglieder des Vorstands gewählt, als Sitze zu besetzen sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Werden weniger als vier Sitze besetzt, so ist eine Neuwahl anzusetzen.
- (4) Tritt ein Mitglied des Vorstands zurück, verliert die Wahlberechtigung oder wird die Wahl von dem oder der Gewählten nicht angenommen, so wird der Sitz folgendermaßen neu besetzt:
 - a) Ist eine Fakultät nun nicht im Vorstand vertreten und ist unter den Nachrückenden mindestens eine Person aus dieser Fakultät, so rückt aus dieser Fakultät die Person nach, auf die unter den Nachrückenden am meisten Stimmen entfallen sind;
 - b) ansonsten rückt die Person der Nachrückenden nach, auf die fakultätsunabhängig die meisten Stimmen entfallen sind.
- (5) Für die Nachrückenden gelten § 8 Absätze 4 und 5 entsprechend.

Teil 4 – Schlussbestimmungen

§ 10 – Änderungen dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann nur durch Abstimmung im Promovierendenkonvent mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden, wenn mindestens 50 gültige Stimmen abgegeben wurden. Der Abstimmungstermin wird vom Vorstand oder einem dafür eingesetzten Ausschuss mindestens vier Wochen vorher universitätsöffentlich bekannt gegeben.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Zustimmung auf der Versammlung des Promovierendenkonvents am 25.03.2015 in Kraft und ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm zu veröffentlichen.

Ulm, 25. März 2015

- gez. -

Benjamin Menhorn, Nicolas Roeser, Victor Pollex, Thomas Lukaseder, Alexandra König,
Melina Klepsch, Simon Breitenbach und Julius Gröne

(Arbeitskreis zur Einrichtung eines Promovierendenkonvents an der Universität Ulm)